

WERTESTARTER* Compliance-Richtlinie

Vorbemerkungen

Das Thema Compliance ist ein Bestandteil einer guten Governance wie im „Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex“ vom 15.01.2021 beschrieben. Die dort genutzte Definition für Compliance wird auch im Folgenden zugrunde gelegt und sinngemäß angewandt:

„Das Geschäftsführungsorgan hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der öffentlich-rechtlichen Vorschriften insbesondere im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und deren Finanzierung, der unternehmensinternen Richtlinien und Regelungen, die aus identifizierten Risiken und daraus abgeleiteten Maßnahmen resultieren, zu sorgen (Legalitätskontrollprinzip) und auch auf deren wirksame Beachtung durch die Konzernunternehmen hinzuwirken (Compliance).“

Neben den rechtlichen und stiftungsbezogenen Anforderungen wirkt sich ein Compliance-Management-System positiv auf die Vermeidung von Ruf- und Imageschäden der WERTESTARTER* und auf die Vermeidung von persönlichen Ruf- und Imageschäden der beteiligten Personen aus. Auch soll die Richtlinie sicherstellen, dass die Gemeinnützigkeit geschützt und erhalten bleibt.

Diese Compliance-Richtlinie gilt für die Stiftung für Christliche Wertebildung sowie ihre 100%ige Tochter, die Christliche Wertebildung gGmbH (CWG). Wenn im Folgenden von WERTESTARTER* die Rede ist, betrifft dies beide Organe gleichermaßen und sowohl angestellte als auch ehrenamtlich Mitarbeitende.

Allgemeine Compliance-Bereiche

Einhaltung des Stiftungszweckes und der Erhalt der Gemeinnützigkeit

Die WERTESTARTER* berücksichtigen bei der Genehmigung von Förderprojekten sowie bei entsprechenden Zwischen- und Abschlussberichten, dass der Stiftungszweck eingehalten wird. Sollten bei geförderten Projekten diesbezüglich Zweifel aufkommen, ist dies dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Für Mitglieder der Stiftungsorgane, der Kontroll- und Beratungsgremien und für Stiftungsmitarbeitende gilt, dass sich niemand bei seinen Entscheidungen von eigennützigen Interessen leiten lässt.

Sie legen die Anhaltspunkte für einen Interessenkonflikt im Einzelfall unaufgefordert offen und verzichten von sich aus auf eine Beteiligung am Entscheidungsprozess, wenn dieser ihnen oder einer nahestehenden Person oder Organisation einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Auch persönliche oder familiäre Beziehungen zu den Fördersuchenden und zu Dienstleistungsunternehmen werden offen kommuniziert.

Sie verzichten auf vermögenswerte Vorteile, die ihnen von interessierter Seite verschafft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verknüpfung von Vorteil und Gegenleistung nicht unmittelbar oder erst zukünftig zu erwarten ist.

Umgang mit Geschäftspartnern, Angehörigen und Behörden

Wir behandeln Geschäfts-, Kooperations- und Projektpartnerinnen und -partner, Angehörige der ihnen anvertrauten Personen und Behörden im Geschäftsverkehr auf der Basis des geltenden Rechts und der internen Richtlinien. Korruptes Verhalten (Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil) ist bei den WERTESTARTERN* untersagt. Versuche von Geschäfts-, Kooperations- und Projektpartnerinnen und -partner, Angehörigen, Amtsträgerinnen und Amtsträgern oder anderen Dritten, unsere Entscheidungen unlauter zu beeinflussen, werden nicht geduldet. Solche

Versuche sind dem Vorstand der Stiftung bzw. der Gesellschafterversammlung der CWG stets schriftlich anzuzeigen.

Umgang mit Geschenken, Spenden, Einladungen und Bewirtungen

Die Annahme von Geschenken, Spenden oder Einladungen, die uns von Dritten angeboten werden, um einen unlauteren Vorteil zu erlangen oder unsere Entscheidungen zu beeinflussen, ist untersagt.

Im Falle des Zuwiderhandelns werden rechtliche Konsequenzen gezogen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Vorgehen nach dem Strafgesetzbuch oder anderen Gesetzen strafbar ist bzw. wäre.

Einladungen eines Außenstehenden zum Essen sind im Rahmen eines Arbeitsessens erlaubt. Von einem Arbeitsessen ist dann auszugehen, wenn ganz überwiegend dienstliche Angelegenheiten besprochen werden, für die sich kein anderer Zeitpunkt oder Rahmen findet. Dabei müssen Aufwand/Kosten angemessen sein und sich an den ortsüblichen Preisen orientieren.

Vier-Augen-Prinzip

Für die Geschäfte und Rechtshandlungen der WERTESTARTER* gilt das Vier-Augen-Prinzip (Näheres regelt der Abschnitt „Genehmigungen und Wertgrenzen“ des QM-Handbuchs der WERTESTARTER*)

Finanzielle Transaktionen

Grundsätzlich sind alle finanziellen Transaktionen über Bankkonten dokumentiert in der Buchhaltung abzuwickeln. Als Ausnahme führt die CWG eine Bargeldkasse, über die kleinere operative Vorgänge abgewickelt werden können.

Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse, die geeignet sind, den Ruf, das Ansehen oder die Arbeitsfähigkeit der WERTESTARTER* nachhaltig zu schädigen oder die Gefahr erheblicher finanzieller oder rechtlicher Konsequenzen für die WERTESTARTER* beinhalten, sind unverzüglich dem Vorstand der Stiftung bzw. der Gesellschafterversammlung der CWG schriftlich anzuzeigen.

Ausschlussklärung zu Scientology

Es findet grundsätzlich keine Zusammenarbeit mit Organisationen statt, die mit und nach den Methoden L. Ron Hubbards arbeiten.

Gleichheitsgebot

Unsere Wertschätzung ist für alle Menschen gleich. Niemand darf wegen seiner Nationalität, seines Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder sonstiger persönlicher Eigenschaften benachteiligt werden. Wir alle sind verpflichtet, die persönliche Würde anderer zu achten und erwarten einen sachorientierten, freundlichen und fairen Umgang mit Kollegen, Mitarbeitern und Geschäftspartnern.

Umwelt

Die WERTESTARTER* handeln nachhaltig in Verantwortung für die zukünftigen Generationen. Wir setzen uns im Rahmen unserer Möglichkeiten im Einklang mit der Agenda 2030 der UN (Globale Ziele für nachhaltige Entwicklung) und dem Pariser Klimaschutzabkommen für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ein, insbesondere für die Begrenzung der Klimakrise.

Sanktionen

Die in dieser Compliance-Richtlinie niedergelegten Verhaltensanforderungen sind bei angestellten Mitarbeitenden der WERTESTARTER* Bestandteil des Arbeitsvertrages und bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ebenso verbindlich und daher unbedingt einzuhalten.

Verstöße können mit arbeitsrechtlichen Sanktionen und ggf. Schadenersatzansprüchen geahndet werden. Soweit ein bestimmtes Verhalten möglicherweise gegen strafrechtliche Vorschriften verstößt, werden die WERTESTARTER* Strafanzeige und erforderlichenfalls Strafantrag stellen.

Revision/Prüfung

Der Vorstand der Stiftung bzw. die Gesellschafterversammlung der CWG können Prüfungen anweisen und besondere Revisionschwerpunkte festlegen. Die Feststellungen, Maßnahmen und deren Umsetzung werden dem Vorstand der Stiftung jährlich vorgelegt.

Compliance Bereiche mit rechtlichem Bezug

Arbeitsrecht und Steuerrecht

Die WERTESTARTER* beachten die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Gesetzen, z.B. den Arbeitnehmerdatenschutz, den allgemeinen Arbeitnehmerschutz, das Arbeitszeitrecht, die Auflösung von Dienstverhältnissen und die Einstellung von Mitarbeitenden genauso wie die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen und lohnsteuerlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Abwicklung von Arbeitsverhältnissen.

Alle steuerlichen Angelegenheiten werden entsprechend der jeweiligen Steuergesetze behandelt.

Es sind Aufzeichnungen zu führen, die den Ablauf und Zweck aller Geschäftsvorgänge wahrheitsgetreu, sachlich und erschöpfend wiedergeben.

Datenschutz

Wir unterstützen die informationelle Selbstbestimmung und verwenden personenbezogene Daten nur dann, wenn sie zur Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich ist. Wir erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten nur auf grundgesetzlicher Erlaubnis oder aufgrund einer Einwilligung der jeweils betroffenen Person. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zu dem Zweck genutzt, für den sie erhoben werden. Zu statistischen Zwecken dürfen personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form genutzt werden. Personenbezogene Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter sicher verwahrt. (näheres regelt der Abschnitt „Datenschutz“ im QM-Handbuch der WERTESTARTER*)

Vertraulichkeit und Schutzrechte

Sämtliche bei den WERTESTARTERN* erworbenen Kenntnisse und Informationen sind ein wesentlicher Bestandteil unseres Stiftungszweckes und sind deshalb in besonderer Weise zu schützen. Entsprechende Informationen sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, sowie vor Kenntnisnahme dazu nicht befugter Personen zu schützen.

Wir achten das geistige Eigentum sowie Schutzrechte von Mitarbeitenden und Dritten.

Wir verwenden ausschließlich lizenzierte Software und verwenden keine Fotos ohne Einwilligung.

Dies betrifft auch den Umgang mit dem Teilen von Informationen in Social Media. (näheres regeln die Abschnitte „IT-Sicherheit“ und „Social Media“ im QM-Handbuch der WERTESTARTER*).

Geldwäsche

Zur Reduktion des Risikos für die WERTESTARTER* werden finanzielle Transaktionen über 300 Euro (Vereinnahmung von Spenden, Ausgaben) bargeldlos abgewickelt. Spenden und Zahlungen in Kryptowährungen sind nicht vorgesehen.

Abschlussbemerkungen

Diese Compliance-Richtlinie ist mindestens einmal im Jahr durch die geschäftsführenden Organe zu überprüfen und dem Vorstand der Stiftung und der Gesellschafterversammlung der CWG etwaige Änderungsvorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlossen vom Vorstand der Stiftung und der Gesellschafterversammlung der CWG in ihrer gemeinsamen Sitzung am 23.11.2021